

# SATZUNG

der

Wolford Aktiengesellschaft

**Fassung vom August 2001**

**(Änderung § 4 aufgrund der in der ordentlichen Hauptversammlung  
1998 dem Aufsichtsrat erteilten Ermächtigung, Schilling-Beträge  
durch entsprechende Euro-Beträge zu ersetzen)**

---

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

Wolford Aktiengesellschaft

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bregenz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Textilien aller Art, insbesondere von Strick- und Wirkwaren sowie Strumpfwaren; vorwiegend unter der Marke „Wolford“.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist weiters der Erwerb und die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, insbesondere der gewerbliche Erwerb sowie die gewerbliche Verwaltung, Vermietung und Veräußerung von Liegenschaften, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, all dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sowie der Handel mit Waren aller Art.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist weiters der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, ausgenommen in Form von Bankgeschäften.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, ausgenommen Bankgeschäfte.

(5) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.

## II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### §4

#### Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 36,350.000,- (Euro sechsdreißig Millionen dreihundertfünzigtausend).

(2) Das Grundkapital zerlegt sich in 5,000.000 (fünf Millionen) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.

(3) Sämtliche Aktien laufen auf den Inhaber.

(4) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. (ersten) Oktober 2001 (zweitausendeins), allenfalls in mehreren Tranchen, um € 18,168.208,54 (Euro achtzehn Millionen einhundertachtundsechzigtausendzweihundertacht und vierundfünfzig Cent) durch Ausgabe von 2,500.000 (zwei Millionen fünfhunderttausend) Stammaktien oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bar- oder Sacheinlage nicht unter dem auf die einzelnen Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals, unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre im Falle von Sacheinlagen, zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Die Ausgabepreise von Stamm- und Vorzugsaktien können verschieden hoch sein.

(6) Inhaber von Vorzugsaktien erhalten jährlich eine Vorzugsdividende auf den auf die einzelnen Vorzugsaktien entfallenden Anteil am Grundkapital. Die Vorzugsdividende ist auszuschütten, soweit sie im Bilanzgewinn gedeckt ist und sämtliche Vorzugsdividendenrückstände getilgt sind. Vorzugsdividendenrückstände sind aus dem Bilanzgewinn der folgenden Jahre in der Weise nachzuzahlen, daß die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen abgedeckt werden.

(7) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Vorzugsaktionäre, sobald die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt sind, aus dem Abwicklungserlös zunächst etwa ausständige Gewinnanteile. Der restliche Abwicklungserlös wird auf die Aktionäre ohne Unterschied zwischen Stamm- und Vorzugsaktien nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Einzahlungen verteilt.

(8) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Kapitalerhöhungen ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre weitere Vorzugsaktien mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten bis zur gesetzlichen zulässigen Höchstgrenze zu schaffen.

## § 5

### Aktienurkunden

Form und Inhalt der Aktienurkunden, Zwischenscheine, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand fest.

### III. VORSTAND

#### § 6

##### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann.

(2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

#### § 7

##### Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in welcher die Verteilung der Geschäfte des Vorstandes und die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs. 5 AktG) festzuschreiben sind; die Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

(2) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung zu beachten.

(3) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluß der Hauptversammlung gemäß § 103 Aktiengesetz ergeben.

§ 9

Bericht an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich schriftlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).

(2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung schriftlich zu berichten (Quartalsbericht).

(3) Bei wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten (Sonderbericht).

(4) Die Berichte sind auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern und haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Jahres- und Quartalsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

#### **IV. AUFSICHTSRAT**

##### § 10

##### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

##### § 11

##### Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.

(2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, daß die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen.

(4) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## § 12

### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlüßerfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

§ 14

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einberuft; § 94 Abs. (2) Aktiengesetz bleibt unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.

(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§15

Vertretungsregelung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Festlegung der Beschlußfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 16

Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 17

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie deren allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gilt § 12 der Satzung sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 der Satzung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuß nur aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlußfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

## § 18

### Kompetenzvorbehalt

Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle nichts anderes beschließt, vorbehalten:

- 1) Die Beschlußfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;
- 2) Die Billigung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverwendung und des Lageberichtes, sowie die Beschlußfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 AktG;
- 3) Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates  
und seiner Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlußprüfer zuzuziehen.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

§ 20

Fassungsänderung

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 21

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

## V. HAUPTVERSAMMLUNG

### § 22

#### Allgemeines

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Hauptversammlung wird am Sitze der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder an einem anderen Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, abgehalten.

(3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf nachfolgende Bestimmungen zu veröffentlichen.

(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- oder ausländischen Kreditinstituten innerhalb der sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Fristen während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

(5) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens 14 Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muß auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.

(6) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

(7) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

(8) Durch Veröffentlichung bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.

(9) Sind Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

§ 23

Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht wird nach der Zahl der Stückaktien ausgeübt.

(2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

§ 24

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest.

§ 25

Mehrheitsbildung

(1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

(2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 26

Beschlußmaterien

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres, insbesondere über nachstehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten:

- Verwendung des Bilanzergebnisses,
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- Wahl des Abschlußprüfers und - in den im Gesetz vorgesehenen Fällen - Festlegung des Jahresabschlusses.

**VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG**

§ 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai jedes Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.

§ 28

Jahresabschluß

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 29

Gewinnverteilung

(1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist; dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen; im Falle von Kapitalerhöhungen kann im Kapitalerhöhungsbeschluß ein vom Zeitpunkt der Leistung der Einlagen unabhängiger Beginn der Dividendenberechtigung der neuen Aktien festgelegt werden. Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten jährlich die Vorzugsdividende auf den auf die einzelnen Vorzugsaktien entfallenden Anteil am Grundkapital. Die Vorzugsdividende ist auszuschütten, soweit sie im Bilanzgewinn gedeckt ist und sämtliche Vorzugsdividendenrückstände getilgt sind. Vorzugsdividendenrückstände sind aus dem Bilanzgewinn der folgenden Jahre in der Weise nachzuzahlen, daß die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen abgedeckt werden.

(2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.